

Satzung

der

Bennix India Foundation

gemeinnütziger Verein

Präambel

Das Michel Job Center for Education (MJC) (www.mjc.ac.in) in Coimbatore im Bundesstaat Tamil Nadu hat sich zum Ziel gesetzt, Mädchen aus den unterprivilegierten Gesellschaftsschichten aus ganz Indien durch Ausbildung eine berufliche und somit auch private Zukunft zu ermöglichen.

Die Bennix India Foundation will mit in Deutschland eingeworbenen Spendengeldern sowie durch eigene Handlungen und ideelle Beiträge und Sachspenden eine finanzielle Unterstützung leisten und den Mädchen eine Chance im Leben und einen Schutz vor Zwangsverheiratung und sexuellem Missbrauch durch Bildung geben.

Die Schule wird in privater Trägerschaft betrieben wobei für alle Ausbildungs-Level (Kindergarten bis Bachelor Abschluss) staatliche Genehmigungen vorliegen.

Die nachfolgende Satzung beschreibt den Zweck des gemeinnützigen Vereins:

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: Bennix India Foundation e.V.
2. Sitz des Vereins ist Stuttgart, Deutschland.
3. Erfüllungsort für alle Ansprüche des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern und sein Gerichtsstand ist Stuttgart.
4. Die Körperschaft soll in das Vereinsregister aufgenommen werden.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung der Bildung und der Berufsausbildung an dem Michael Job Center (MJC) in Coimbatore, Tamil Nadu, Indien im Sinne von § 58, Ziff. I der Abgabenordnung. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch eigenes Handeln und direkte Zuwendungen aber auch durch die Beschaffung von Mitteln, insbesondere durch Beiträge und Spenden. Der Zweck wird erfüllt durch z.B. die Beschaffung von Lehrmitteln, die Unterstützung von

Lehrveranstaltungen, die Unterstützung beim Bau bzw. Der Renovierung von Schulgebäuden oder schulischer Infrastruktur sowie der Förderung von Schulveranstaltungen.

3. Weitergehender Zweck der Körperschaft (Verein) ist die Unterstützung anderer gemeinnütziger Körperschaften insbesondere durch ideelle, finanzielle und materielle Maßnahmen zur Erfüllung deren gemeinnütziger Tätigkeiten.
4. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Absatz 1 AO (Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen), sowie durch den persönlichen Einsatz der Vereinsmitglieder. Die so beschafften Mittel werden an steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts weitergeleitet, welche diese ausschließlich und unmittelbar für die Verwirklichung ihres steuerbegünstigten Zwecks verwenden.
5. Soweit unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften des privaten Rechts gefördert werden. So müssen diese selbst als steuerbegünstigt anerkannt sein (§ 58 Nr. AO).
6. Die Gesellschaft ist insoweit Fördergesellschaft i.S.d. § 58 Nr. 1 AO. Daneben kann der Verein seine Ziele auch durch eigene Maßnahmen und Handlungen verwirklichen.
7. Der Verein verfolgt mildtätige Zwecke gemäß § 53 AO indem er Personen selbstlos unterstützt, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist.

§ 3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, möglichst zur Förderung von Ausbildungsprojekten für Kinder und Jugendliche.
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2020.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede und oder juristische Person sein, die bereit ist, den Vereinszweck durch persönliches und/ oder finanzielles Engagement auch außerhalb des Mitgliedsbeitrages zu fördern.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Im Übrigen können in besonderen Fällen auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden.
3. Die Anmeldung zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden muss.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Das Mitglied bleibt zur Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen verpflichtet.
- es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes: Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 8 Eintrittsgeld; Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Bei juristischen Personen soll sich der Mitgliedsbeitrag an der Größe der juristischen Person orientieren. Mitarbeiter oder Führungskräfte juristischer Personen sind nicht automatisch Mitglieder des Vereins.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 9 Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen. Er ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
2. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden, einen Schatzmeister und einen Schriftführer. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden.
3. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
5. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von 14 Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden und ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich, auch elektronisch, zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens 7 Tage vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist vom Vorsitzenden nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Vorstände zu übermitteln.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dem Vorstandsvorsitzenden kommt der Stichtscheid zu. Sollte der Vorstandsvorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht seinem Vertreter der Stichtscheid zu. Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrere seiner Mitglieder aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod an der Beschlussfassung nicht teilnehmen kann bzw. können. In diesem Fall gelten die beschlussfähigen Mitglieder des Vorstandes als „der Vorstand“ im Sinne dieser Satzung. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft von der Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstand ausgeschlossen, ruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, um ein neues Mitglied zum Vorstand nach Abs. 2 und 3 zu wählen.
7. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Einziehung und Verwaltung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und sonstigen Einnahmen, Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
9. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.
10. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstandsvorsitzende beruft innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Schatzmeister Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der geschäftsführende Vorstand oder, soweit vorhanden, der Geschäftsführer den Geschäftsbericht ab.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden gewählt. Ist dieser nicht anwesend, von seinem Vertreter oder, wenn auch dieser nicht anwesend ist, von einem anderen Vorstand. Ist kein Vorstand anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Vorstandes;
 - Wahl der Kassenprüfer;
 - Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - Feststellung der Mitgliederbeiträge und Umlagen;
 - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes;
 - Satzungsänderungen;
 - Auflösung des Vereins;

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig; lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder erforderlich. Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.
8. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Sitzungsberichte

1. Über die Vorstands- und Beiratssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.
2. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, Niederschriften von Beiratssitzungen vom Beiratvorsitzenden und Niederschriften über Mitgliederversammlungen vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 13 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift; E-Mail- Adresse usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Der Verein wird die Daten seiner Mitglieder nicht veröffentlichen oder nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt dann die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 14 Schlussvorschriften

Stehen der Eintragung im Vereinsregister durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenhändig durchzuführen. Die geänderte Satzung muss vom Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 15 Erstellung der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 16.04.2020 in Stuttgart erstellt und verabschiedet.